

# DRACHENKOPF

EVANGELISCHER VEREIN  
AUF DEM DRACHENKOPF E.V.

Georg-Herwegh-Str. 18  
16225 Eberswalde  
Tel. 0 33 34 / 81 93 - 740  
info@drachenkopf-ev.de  
www.drachenkopf-ev.de  
IBAN DE23 1705 2000  
3601 3174 00  
BIC WELADED1GZE

## Satzung Evangelischer Verein „Auf dem Drachenkopf“ e. V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der frühere Verein „Jugendwohl und Altershilfe“, gegründet am 04.02.1927, seit 21.02.1963 mit dem Namen „Evangelisches Feierabendheim Auf dem Drachenkopf“ unter Nr. 54 des Vereinsregisters des Amtsgerichts Eberswalde als e. V. eingetragen, führt ab 02.09.2004 den Namen Evangelischer Verein „Auf dem Drachenkopf“ e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und der Religion.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- o den Betrieb von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, insbesondere im Rahmen des Hospizdienstes,
- o den Betrieb von ergänzenden Tätigkeiten, insbesondere eines Palliativ-Care-Teams,
- o die materielle und ideelle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 AO) im Rahmen der oben genannten Einrichtungen und Tätigkeiten.

Der Verein kann die Einrichtungen und Tätigkeiten in eigener Trägerschaft betreiben und sich an Gesellschaften beteiligen.

Er wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Spendenkonto:  
DE23 1705 2000  
3601 3174 00  
BIC: WELADED1GZE  
Verwendungszweck:  
»Hospiz« oder  
»Hospiz zuhause«



(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Vereins getätigten Auslagen und Reisekosten bis zur Höhe der steuerfreien Pauschalen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zum Betrag des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.

### § 3 Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2)

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

### § 6 Mitglieder

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung gemäß § 8 aus. Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der / vom Vorstandsvorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2)

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss des Wirtschaftsplans und Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und eines Beirats.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des DWBO erforderlich.

(3)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung von einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung / Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

(5)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(6)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei dem Vorsitzenden des Vorstands verlangt wird.

## § 9 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, darunter die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und der mit der Geschäftsführung der Hospizarbeit beauftragten Person. Die Mitglieder des Vorstands sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

(2)

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die mit der Geschäftsführung der Hospizarbeit beauftragten Person.

Jede / jeder ist einzelvertretend berechtigt.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll eine Pfarrerin / ein Pfarrer der EKBO sein. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4)

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt.

(5)

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

**§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung des Jahresberichts und Berufung des Abschlussprüfers.
5. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen über die Geschäftsführung.
6. Anstellung und Entlassung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Vertretung des Vereins in Trägerschaften und Gesellschaften.

**§ 11 Der Beirat**

(1)

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bilden, dem bis zu fünf Mitglieder angehören können. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2)

Der Beirat ist beratendes Gremium, er kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

**§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

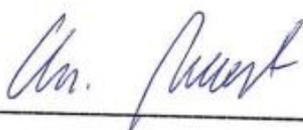
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.2020 in Eberswalde beschlossen.

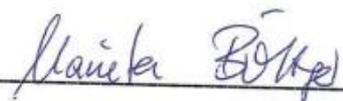
Eberswalde, den 18.09.2020

Unterschriften:

Vorsitzende/r:

  
\_\_\_\_\_

Stellvertretende/r Vorsitzender:

  
\_\_\_\_\_